



Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 26.7.1966 Az.E. 2587/66/215
 vervielfältigt durch Stadtw. Eppstein u. Arch. Schütle
 Hattersheim für Aufstellung von Bebauungsplänen

Katasteramt
 623 Ffm. - Höchst
 Levetzauer Straße 20
 Telefon Nr. 31 05 49

Vervielfältigung nicht gestattet
 § 19 Abs. 2, § 20 des Urheberrechtsgesetzes
 vom 9. Juni 1965, Nr. 11, S. 101

ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

GRENZEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSS-FLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEM. WOHNGEBIET
- WR FEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ALS HOCHSTORENZE
- Ⓢ ZWINGEND
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

SONSTIGES

- NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BACHERLAUF - BACHERWEITERUNG
- VORHANDENE GEBÄUDE
- MINERALSCHUTZ
- RADIENANGABE FÜR STRASSENAN- RUNDUNGEN
- MASSANGABEN IN M
- WASSERTRANSPORTLEITUNG
- 9 FLURBEZEICHNUNG
- 1358 FLURSTÜCKSANGABEN
- Müllerwies GEWANNBEZEICHNUNG
- SL, GA STELLPLATZE BEZW. GARAGEN

FÜR DEN MAGISTRAT DER STADT EPPSTEIN/TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN GEMARKUNG EPPSTEIN/TAUNUS FLUR 9

AUFGESTELLT

GERHARD SCHÜTLE, ARCHITECT HBR
 HATTERSHEIM, AM SCHWARZBACH 3
 AUGUST 1966

Anschluss siehe Bebauungsplan Nr. 7

Bebauungsplan

Stadt Eppstein / Taunus

„Baugebiet Müllerwiesen“

(„Ober der Müllerwies“, „Müllerwies“, „An der Schneidmühle“)

Gemarkung Eppstein/Ta., Flur 9 und 9

Maßstab 1:500

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen (Entsch. des Hessischen Ministers des Innern vom 26.7.1966 - StAnz. 5/66 -) Höchst, den

8. Aug. 1967
 Katasteramt Ffm.-Höchst
 Jv. Zimm
 (Bürgermeister)



„Baugebiet Müllerwiesen“ nach dem Katasterunterlagen, Verzelfältigungsgenehmigung I 2587/66/215 vom 26.7.1966

Bearbeitet: Hattersheim/Win, im August 1966

Stadt Eppstein/Ta.

Bürgermeister: *[Signature]* Architekt: GERHARD SCHÜTLE, ARCHITECT HBR, HATTERSHEIM, AM SCHWARZBACH 3

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 31. Okt. 1966 bis 2. Dez. 1966 zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Eppstein/Ta., den 24. Okt. 1967

Bürgermeister: *[Signature]* Stadtverordneten-Vorsitzer: *[Signature]*

Gemäß § 2, 9 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (BGBL. I, S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BnV) vom 26.6.1962 (BGBL. I, S. 429) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordneten vom 29. Sep. 1967 als Sitzung beschlossen.

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten für das Baugebiet folgende Festlegungen:

Dachneigung und Dachform: Es sind nur Flachdächer zugelassen. Und nur auf den Grundstücken 220/1342, 217/1340, 168/1339, 157/1338, 1337/1 und 1354/34 Dächer mit bis 30° Dachneigung.

Sockelhöhe: Richtet sich nach der Anschlußmöglichkeit an den Straßenkante (Erdschallfußboden) überkante Bürgersteig bzw. Straßenkante höchstens 0,50 m betragen.

Straßenseitige Einfriedigung: Beton- oder Mauersockel, 20 cm über hinterer Bürgersteigoberkante. Gesamthöhe der Zaun bis 1,25 m

Mu. Verfg. v. - 7. Nov. 1967
 Se gem. § 8 - 11 BBOuG
 der Auflosung genehmigt
 in Eppstein, den 7. Nov. 1967
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gemäß § 11 Bundesbaugesetz am 7. Nov. 1967 genehmigte Bebauungsplan wird mit dem 25. Nov. 1967 bekanntmachung rechtsverbindlich und wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 25. Nov. 1967 bis 25. Dez. 1967 zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Eppstein/Ta., den 24. April 1968

Bürgermeister: *[Signature]* Stadtverordneten-Vorsitzer: *[Signature]*

Stadtrat
 I. Stadtrat
 vom 24. November 1967

Die Festlegung der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. BauG u. der nach § 173 u. 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
 Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt